

# Wegleitung

für **Prüfgesellschaften** von **Bewilligungsträgern nach dem Finanzinstitutsge-  
setz (FINIG) und Kollektivanlagengesetz (KAG)** zur Durchführung der **Auf-  
sichtsprüfung** (Wegleitung Aufsichtsprüfung Asset Management)

Ausgabe vom 9. April 2026

---

## Zweck

Diese Wegleitung versteht sich als Hilfestellung für aufsichtsrechtliche Prüfgesell-  
schaften von Bewilligungsträgern nach FINIG (Fondsleitungen, Verwalter von Kol-  
lektivvermögen) und KAG (SICAV, SICAF, Kommanditgesellschaften für kollektive  
Kapitalanlagen, Depotbanken und Vertreter ausländischer kollektiver Kapitalanla-  
gen) sowie – sofern anwendbar – die jeweils verwalteten kollektiven Kapitalanla-  
gen zur Bearbeitung der folgenden in der Aufsichtsprüfung zu verwendenden Vor-  
lagen: Risikoanalyse, Standardprüfstrategie und aufsichtsrechtlicher Prüfbericht.  
Sie enthält ausserdem ergänzende Hinweise zu Prüfgrundsätzen und zur Prü-  
fungsdurchführung.

## I. Allgemeine Ausführungen

Die Ausgestaltung dieser Wegleitung sowie der vorgenannten Vorlagen Risikoana-  
lyse, Standardprüfstrategie und aufsichtsrechtlicher Prüfbericht basieren auf der  
Aufsichtsprüfverordnung FINMA vom 31. Oktober 2024 (SR 956.161.1) und dem  
FINMA-Rundschreiben 2025/1 „Prüfwesen“.

Die FINMA stellt der Prüfgesellschaft für jedes zu prüfende Institut die anzuwen-  
denden Vorlagen als Erhebungsformulare auf der elektronischen Erhebungs- und  
Gesuchsplattform (nachfolgend „EHP“)<sup>1</sup> zur Verfügung. Somit erfasst die Prüfge-  
sellschaft die Risikoanalyse, die Prüfstrategie und den aufsichtsrechtlichen Prüfbe-  
richt direkt in den ihr elektronisch zugestellten Erhebungsformularen auf der EHP.

---

<sup>1</sup> [www.finma.ch](http://www.finma.ch) > FINMA > Digitaler Austausch mit der FINMA > EHP: Gesuche, Meldungen und  
Daten einreichen oder Änderung BVA übermitteln > Zugang zur EHP vorhanden > Zum EHP-Login

Die Einreichung der Erhebungsformulare erfolgt ebenfalls elektronisch via die entsprechende Funktion auf der EHP.

Falls Anpassungen oder Ergänzungen in bereits eingereichten Erhebungsformularen notwendig werden, ist dies der jeweiligen FINMA-Ansprechperson mitzuteilen. Die Erhebungsformulare erhalten anschliessend den Status „in Korrektur“ und sind nach den Anpassungen/Ergänzungen fristgerecht erneut einzureichen.

Allfällige in den einzelnen Erhebungsformularen aufgeführte Erläuterungen und Hinweise werden von der Prüfgesellschaft bei der Bearbeitung der entsprechenden Formulare ebenfalls berücksichtigt.

Die mit Stern (\*) gekennzeichneten Felder stellen Pflichtfelder dar und sind vor Einreichung der Erhebung zwingend auszufüllen.

Ist im Erhebungsformular das Prüffahr anzugeben, so bezieht sich diese vierstellige Jahreszahl auf den Beginn des Prüffjahres.

Allgemeine Informationen zur EHP, beispielsweise zur Bearbeitung und Einreichung eines Erhebungsformulars, Status einer Erhebung oder Berechtigungsverwaltung, finden sich auf der Internetseite der FINMA<sup>2</sup>.

## II. Risikoanalyse

### II.1 Beschreibung der Risiken

Die relevanten Risiken innerhalb eines Prüfgebietes bzw. Prüffeldes werden konkret, spezifisch auf das Institut bezogen und, falls möglich, unter Angaben von beleghenden Daten beschrieben („**Beschreibung des Risikos**“).

Bei auf ein einzelnes Institut nicht anwendbaren Prüfaskpekten sieht die Prüfgesellschaft mit der entsprechenden Begründung von der Behandlung dieses Prüfgebietes bzw. Prüffeldes ab. Die Begründung wird bei „**Beschreibung des Risikos**“ angebracht und bei „**Ausmass / Umfang**“ entsprechend „n/a“ gewählt.

### II.2 Einstufung der Risiken

Bei „**Ausmass / Umfang**“ gibt die Prüfgesellschaft eine Einschätzung darüber ab, in welchem Ausmass bzw. Umfang der Bewilligungsträger betroffen wäre, wenn sich die identifizierten Risiken manifestieren.

---

<sup>2</sup> vgl. [www.finma.ch](http://www.finma.ch) > FINMA > Digitaler Austausch mit der FINMA > EHP: Gesuche, Meldungen und Daten einreichen oder Änderung BVA übermitteln

Bei „**Eintrittswahrscheinlichkeit**“ gibt die Prüfgesellschaft eine subjektive Einschätzung pro identifiziertes Risiko ab.

Die Verknüpfung zwischen Ausmass / Umfang und der Eintrittswahrscheinlichkeit des Risikos pro Prüfgebiet bzw. Prüffeld bestimmt das „**inhärente Risiko (brutto)**“. Es gelten die Vorgaben nach Art. 6 Abs. 1 i.V.m. dem Anhang 1 der Aufsichtsprüfverordnung FINMA.

Bei „**Kontrollrisiko**“ gibt die Prüfgesellschaft eine Einschätzung zur Angemessenheit und die Wirksamkeit der internen Kontrollen ab. Es gelten die Vorgaben nach Art. 6 Abs. 2 i.V.m. dem Anhang 2 der Aufsichtsprüfverordnung FINMA.

Aus der Verknüpfung von inhärentem Risiko (brutto) und dem Kontrollrisiko ergibt sich schliesslich das kombinierte Risiko (netto) bei „**Nettorisiko**“. Die Bestimmung des Nettorisikos erfolgt im Erhebungsformular automatisch gemäss der Systematik nach Art. 6 Abs. 3 i.V.m. dem Anhang 3 der Aufsichtsprüfverordnung FINMA.

Die Prüfgesellschaft ordnet die Risiken nach dem inhärenten Risiko („**Rangordnung der Risiken (brutto, Top 5)**“) bzw. nach dem Nettorisiko („**Rangordnung der Risiken (netto, Top 5)**“). Dabei nummeriert sie die fünf grössten Risiken von 1 bis 5 (1 = schwerwiegendstes Risiko).

### III. Prüfstrategie

#### III.1 Allgemeines

Für Institute der Aufsichtskategorien 5 kommt grundsätzlich die Standardprüfstrategie gemäss Art. 42 Abs. 2–4 Aufsichtsprüfverordnung FINMA zur Anwendung (vgl. Vorlage „Standardprüfstrategie“). Weicht die „**Aktuelle / geplante Intervention**“ der institutsspezifischen Prüfstrategie von der Standardprüfstrategie ab, ist dies entsprechend anzugeben und dafür eine Begründung zu erfassen („**Begründung Prüfstrategie**“).

Bei „**Begründung Prüfstrategie durch Prüfgesellschaft**“ soll summarisch beschrieben werden, was bei Prüfgebieten bzw. Prüffeldern mit gradueller Abdeckung geplant ist und welche Prüfbereiche dort in den vorangegangenen drei Jahren abgedeckt wurden. Grundsätzlich stellt die Prüfgesellschaft die Einhaltung der Periodizität sicher.

Im Falle von Nachprüfungen im Sinne von Art. 15 Aufsichtsprüfverordnung FINMA ist dies im Feld „**Nachprüfung**“ des entsprechenden Prüfgebiets anzugeben und den betroffenen Mangel bei „**Begründung Prüfstrategie durch Prüfgesellschaft**“ aufzuführen. Falls die Nachprüfung in einem Prüfgebiet erfolgt, in dem gemäss

Risikoanalyse und Prüfstrategie im entsprechenden Jahr keine Intervention erforderlich ist, ist bei „**Aktuelle / geplante Intervention**“ „aufgrund einer Nachprüfung“ zu wählen.

Die Prüfgesellschaft kann der FINMA Zusatzprüfungen vorschlagen, wenn bei einem Bewilligungsträger Risiken existieren, welche nicht durch die vorgegebenen Prüfgebiete bzw. Prüffelder der Basisprüfung abgedeckt sind (Angabe bei „**Zusatzprüfungen**“). Der Entscheid über die Durchführung und Modalitäten von Zusatzprüfungen obliegt der FINMA. Zudem kann die FINMA im Bedarfsfalle selber Zusatzprüfungen festlegen (vgl. Rz 4 FINMA-RS 25/1).

### III.2 Schätzung der Prüfkosten

Die Prüfgesellschaft nimmt gemäss Art. 43 Abs. 2 Aufsichtsprüfverordnung FINMA im Rahmen der Prüfstrategie eine Schätzung der Prüfkosten vor. Bei Beaufsichtigten der Aufsichtskategorie 5 erfolgt eine aggregierte Erfassung der geschätzten Prüfstunden-/kosten pro Funktion für die Basisprüfung sowie pro einzelne Zusatzprüfung. Bei Beaufsichtigten der Aufsichtskategorien 3–4 erfolgt diese Schätzung zusätzlich pro einzelnes Prüfgebiet bzw. Prüffeld.

Treten Umstände ein, die zu einer absehbaren wesentlichen Erhöhung des Prüfungsaufwandes und damit zu einer Überschreitung der budgetierten und der FINMA gemeldeten Prüfkosten führen, sollte die FINMA unverzüglich mittels der jeweils aktualisierten Prüfstrategie informiert werden.

### III.3 Spezifische Vorgaben zu einzelnen Prüfgebieten bzw. Prüffeldern

Die folgenden Prüfgebiete bzw. Prüffelder weichen von der Prüfperiodizität und Prüftiefe gemäss Art. 40 Aufsichtsprüfverordnung FINMA ab.

#### III.3.1 Einhaltung der Geldwäschereivorschriften

Bei Nettorisiko „hoch“ oder „sehr hoch“ findet jährlich eine Intervention mit Prüftiefe „Prüfung“ statt. Bei Nettorisiko „mittel“ findet mindestens alle 2 Jahre eine Intervention mit Prüftiefe „Prüfung“ statt. Bei Nettorisiko „tief“ findet mindestens alle 3 Jahre eine Intervention mit Prüftiefe „Prüfung“ statt.

#### III.3.2 Einhaltung der Anlagevorschriften

Es findet alle 2 Jahre eine Intervention statt, abwechselnd mit Prüftiefe „kritische Beurteilung“ und Prüftiefe „Prüfung“. Bei Nettorisiko „sehr hoch“ findet jährlich eine Intervention mit Prüftiefe „Prüfung“ statt.

### **III.3.3 Bewertung und NAV-Berechnung**

Es findet alle 2 Jahre eine Intervention statt, abwechselnd mit Prüftiefe „kritische Beurteilung“ und Prüftiefe „Prüfung“. Bei Nettorisiko „sehr hoch“ findet jährlich eine Intervention mit Prüftiefe „Prüfung“ statt.

### **III.3.4 Management der IKT-Risiken (Bewilligungsträger Fondsleitung und Verwalter von Kollektivvermögen)**

Für Institute der Aufsichtskategorie 3 und 4 sowie Institute innerhalb einer von der FINMA konsolidiert überwachten Bankengruppe: graduelle Abdeckung der Themen über 4 Jahre mit einer im Ermessen der Prüfgesellschaft liegenden Prüftiefe. Die abzudeckenden Elemente orientieren sich grundsätzlich wie folgt sinngemäss an der für Banken anwendbaren Gliederung:

- IKT-Strategie und Governance;
- Änderungsmanagement;
- IKT-Betrieb;
- Vorfallmanagement.

### **III.3.5 Weitere Bemerkungen (Bewilligungsträger Fondsleitung und Verwalter von Kollektivvermögen)**

Das Management der operationellen Risiken ist ab dem Prüffjahr 2025 im Prüffeld „Risikomanagement – Stufe Institut“ abzudecken.

Ab dem Prüffjahr 2025 sind die bestehenden Prüffelder „Informatik“, „Risikomanagement“ und „Verhaltensregeln FIDLEG“ jeweils in mehrere Prüffelder unterteilt. Für die Erstellung der Risikoanalyse und der Prüfstrategie für Prüffjahre beginnend ab 1. Januar 2025 können die bisherigen Interventionen aus den bis und mit Prüffjahr 2024 bestehenden jeweiligen Prüfffeldern berücksichtigt werden.

Im Prüffeld „Management der Cyber-Risiken“ kann die Prüfgesellschaft bei der ersten vorgesehenen Intervention die Prüftiefe „kritische Beurteilung“ anwenden.

### **III.3.6 Aufbewahrung des Vermögens der kollektiven Kapitalanlage sowie Verwahrung der Sicherheiten (Bewilligungsträger Depotbank)**

Es findet alle 2 Jahre eine Intervention statt, abwechselnd mit Prüftiefe „kritische Beurteilung“ und Prüftiefe „Prüfung“.

### **III.3.7 Berechnung des Nettoinventarwertes und der Ausgabe- und Rücknahmepreise der Anteile (Bewilligungsträger Depotbank)**

Es findet alle 2 Jahre eine Intervention statt, abwechselnd mit Prüftiefe „kritische Beurteilung“ und Prüftiefe „Prüfung“.

### **III.3.8 Anlageentscheide (Bewilligungsträger Depotbank)**

Es findet alle 2 Jahre eine Intervention statt, abwechselnd mit Prüftiefe „kritische Beurteilung“ und Prüftiefe „Prüfung“.

## **IV. Prüfgrundsätze**

Die Prüfungen richten sich nach den Vorgaben der Aufsichtsprüfverordnung FINMA sowie dem FINMA-RS 25/1. Internationale und nationale Prüfungsstandards für die Rechnungsprüfung sind für die Aufsichtsprüfung nicht massgebend.

Die Anforderungen an die Qualitätssicherung (Art. 12 Aufsichtsprüfverordnung FINMA) beziehen sich u.a. auf die Prüfungsplanung, das Prüfprogramm, die kompetenzgerechte Delegation von Arbeiten an qualifizierte Mitarbeiter, die Bereitstellung der für die Prüfung erforderlichen Informationen, die Anleitung der Prüfteams, deren Überwachung sowie die angemessene Zeitplanung.

## **V. Aufsichtsrechtlicher Prüfbericht**

Die Berichterstattung richtet sich nach Art. 22–28 Aufsichtsprüfverordnung FINMA. Nachfolgend hält die FINMA ergänzende Erläuterungen dazu fest.

Die Übersicht zu den Rahmenbedingungen der Prüfung umfasst insbesondere den Prüfungsumfang, den Berichtszeitraum, die Namen der bei der Prüfung wesentlich eingesetzten Personen (Personen mit Führungs- und Koordinationsrollen sowie Spezialisten aus den Bereichen IT, Steuern, Bewertung usw.), den Zeitraum der Prüfhandlungen, das Vorgehen bei der Prüfung, das Ausmass der Abstützung auf Arbeiten Dritter, die Bestätigung der Einhaltung der Prüfstrategie, Hinweise auf Schwierigkeiten bei der Prüfung und die Bestätigung, dass der Beaufsichtigte alle benötigten Informationen zeitgerecht und in der erforderlichen Qualität zur Verfügung gestellt hat.

Die Darstellung der Beanstandungen und Empfehlungen umfasst deren Fristen für die Bereinigung bzw. Umsetzung sowie der von den Beaufsichtigten bereits getroffenen oder zu treffenden Massnahmen zur Beseitigung der Beanstandung oder

Umsetzung der Empfehlung. Es sind lediglich jene Beanstandungen oder Empfehlungen zu adressieren, bei welchen die Prüfgesellschaft eigene Prüfungshandlungen gemäss der Prüfstrategie vorgesehen hatte.

Die Darstellung der durch Dritte aufgebrauchten materiellen Schwachstellen beinhaltet ebenfalls die durch die interne Revision aufgebrauchten Schwachstellen, wenn die Prüfgesellschaft sich nicht auf die Arbeiten der internen Revision abstützt.

Die Darstellung bedeutender Änderungen beim Beaufsichtigten bezieht sich insbesondere auf Eigner, Organe, Geschäftsmodell, Beziehungen zu anderen Unternehmen und die strategische Ausrichtung sowie Ausblick über die künftigen Herausforderungen für den Beaufsichtigten.

Die Prüfgesellschaft hält zusammenfassende Angaben der vorgenommenen Prüfungshandlungen pro abgedecktem Prüfgebiet bzw. -feld fest.

Beanstandungen und Empfehlungen sind unabhängig von der angewendeten Prüftiefe und dem Stand der Erledigung anzubringen.

Die Wiederherstellung des ordnungsgemässen Zustands ist von der Prüfgesellschaft systematisch zu prüfen. Bei Instituten mit einer reduzierten Prüfkadenz gemäss Art. 41 Aufsichtsprüfverordnung FINMA wird diese Überprüfung grundsätzlich auf die nächste geplante Intervention aufgeschoben.

Gemäss Art. 9 Abs. 2 der Finanzmarktprüfverordnung vom 5. November 2014 (SR 956.161) wird der Prüfbericht in einer Amtssprache verfasst. Die Berichterstattung in englischer Sprache ist in Ausnahmefällen auf Gesuch der Prüfgesellschaft und nach Genehmigung der FINMA möglich. Die Umstellung der Berichtssprache kann in der Kopfzeile des Erhebungsformulars vorgenommen werden.

Der aufsichtsrechtliche Prüfbericht muss die Resultate der Prüfung umfassend, eindeutig und objektiv darstellen. Die leitende Prüferin oder der leitende Prüfer sowie eine weitere Prüferin oder ein weiterer Prüfer mit Zeichnungsberechtigung bestätigen dies mit ihren Unterschriften (qualifiziert elektronische Signatur) auf dem Prüfbericht (PDF), den sie als Anhang zur elektronischen Erhebung via Erhebungsplattform der FINMA einreichen. Besteht die Möglichkeit nicht, den Bericht qualifiziert elektronisch zu signieren, muss dieser, zusätzlich zur elektronischen Einreichung der Erhebung via Erhebungsplattform, ausgedruckt, handschriftlich unterzeichnet und auf dem Postweg der FINMA eingereicht werden.

Beanstandungen sowie Empfehlungen werden vollzählig unter dem Kapitel „**Zusammenfassung der Prüfergebnisse**“ wiedergegeben. Diese sind zu bewerten (Klassifizierung gemäss Art. 25 und 26 Aufsichtsprüfverordnung FINMA).

Die Prüfgesellschaft stellt sicher, dass der Prüfbericht und eine allfällige ergänzende Berichterstattung an den Bewilligungsträger (z.B. im Sinne eines „Management Letters“) konsistent sind. Wesentliche Feststellungen aus weiteren Mandaten/Berichterstattungen werden auch im Prüfbericht wiedergegeben. Ferner wird auf eine ergänzende Berichterstattung im Prüfbericht unter dem Kapitel "**Weitere Bemerkungen**" hingewiesen. Allfällige weitere Berichterstattungen an den Bewilligungsträger sind der FINMA grundsätzlich nicht unaufgefordert einzureichen.

## VI. Hinweise zur Prüfungsdurchführung

Die Beilage zu dieser Wegleitung führt die rechtlichen Grundlagen auf, welche im Rahmen der Basisprüfung abzudecken sind. Sie stellt keine abschliessende Aufzählung rechtlicher Bestimmungen dar. Weiter zeigt die Beilage in einer synoptischen Darstellung die Prüfperiodizität und Prüftiefe gemäss Art. 40 und 42 Abs. 4 Aufsichtsprüfverordnung FINMA.

Für einige Prüfgebiete bzw. Prüffelder sind standardisierte Prüfpunkte gemäss Art. 16 Aufsichtsprüfverordnung FINMA entwickelt worden. Diese sind bei jeder Intervention im entsprechenden Prüfgebiet bzw. Prüffeld anzuwenden. Werden die angegebenen Prüfungshandlungen nicht vollständig durchgeführt, ist in den Arbeitspapieren eine aussagekräftige Erläuterung dazu anzubringen. Zu beachten ist, dass die Prüfpunkte möglicherweise keine abschliessende Grundlage für die Prüfungshandlungen bilden und vom Prüfer, wo notwendig, ergänzt werden müssen. Es liegt in der Verantwortung des Prüfteams, das Standard-Prüfprogramm an die spezifische Situation (Grösse, Geschäftsmodell, Organisation, Prozesse, Risikoexposition usw.) des geprüften Instituts anzupassen. Die durchgeführten Prüfungshandlungen und vorgenommenen Schlussfolgerungen sind für Dritte nachvollziehbar zu dokumentieren. Diese Dokumentation kann auch auf andere Weise als in den Musterdokumenten für die Prüfpunkte erfolgen, sofern sämtliche Angaben der Musterdokumente wiedergegeben werden.

Beilage: Rechtliche Grundlagen für die aufsichtsrechtliche Prüfung / Standardprüfstrategie